

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Juni 2013

Wirtschaftsrecht

Unverhältnismäßige Vertragsstrafe

Das Oberlandesgericht Celle erklärte eine von einem Adresshändler verwendete Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB), nach der der Vertragspartner (Adresskäufer) eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 Euro zu zahlen hat, wenn er auf Nachfrage für eine ihm gelieferte Adresse nicht binnen 24 Stunden eine Einwilligungserklärung des Adressinhabers schriftlich nachweist. Damit soll eine unzulässige Mehrfachnutzung der gelieferten Adressen unterbunden werden.

Zum einen hielt das Gericht die gesetzte Frist für zu kurz bemessen. Insbesondere an Wochenenden ist es praktisch unmöglich, den schriftlichen Nachweis binnen 24 Stunden zu erbringen. Zum anderen erwies sich die Vertragsstrafe angesichts des Preises von 0,15 Euro pro Adresse als unverhältnismäßig hoch. Damit war die Vertragsklausel rechtlich unwirksam. Das Gericht lehnte es - wie in derartigen Fällen üblich - ab, anstelle der zu kurzen Frist und der zu hohen Vertragsstrafe eine angemessene Regelung zu stellen. Der Adresshändler, der wegen zwei Vertragsverstößen 50.000 Euro eingeklagt hatte, ging daher leer aus.

Urteil des OLG Celle vom 28.11.2012
9 U 77/12
ZD 2013, 132

Unwirksame Haftungsbeschränkungen im Textilreinigungsgewerbe

Das Oberlandesgericht Köln erklärte die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Verträgen im Textilreinigungsgewerbe „der Textilreiniger haftet für den Verlust des Reinigungsguts unbegrenzt in Höhe des Zeitwerts“ wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot für unwirksam. Nach dem Gesetz haftet ein Reinigungsunternehmen nämlich in Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Bei der den AGB beigefügten „Zeitwerttabelle“ war jedoch nicht auszuschließen, dass

bei der Ermittlung des Zeitwerts ein nach der Anschaffung erfolgter Preisanstieg im Handel keine Berücksichtigung findet.

Ferner hielt das Gericht die vertragliche Begrenzung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf das 15-fache des Reinigungspreises wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden für unwirksam, weil diese Berechnungsmethode den teilweise sehr unterschiedlichen Wert der einzelnen Reinigungsgüter vernachlässigt.

Urteil des OLG Köln vom 10.08.2012
I-6 U 54/12 - WRP 2013, 119

Folgen einer unbedachten Schadensersatzklage

Wer Schadensersatzansprüche in beträchtlicher Höhe gerichtlich geltend machen will, sollte sich über die erheblichen finanziellen Auswirkungen im Fall des Unterliegens im Klaren sein. Dies zeigt ein vom Oberlandesgericht Hamm entschiedener Fall:

Im Rahmen eines Strafverfahrens wurde in einem Schrank unter einem Koffer in der Wohnung eines Zeugen ein Gemälde aufgefunden und sodann beschlagnahmt. Nach Beendigung des Strafverfahrens war das Bild bei der Staatsanwaltschaft nicht mehr auffindbar. Der Eigentümer behauptete, dass es sich bei dem Bild um ein Original des französischen Malers Renoir mit einem Wert von 32 Mio. Euro gehandelt habe und verlangte vom Land Nordrhein-Westfalen in dieser Höhe Schadensersatz. Im Prozess stellte sich heraus, dass das verschwundene Bild ein wertloser Nachdruck war. Folge der unbedachten Klage war, dass der Kläger nun die immensen Verfahrenskosten in Höhe von 1,8 Mio. Euro tragen muss.

Urteil des OLG Hamm vom 06.03.2013
11 U 114/11 - Wirtschaftswoche Heft 11/2013, S. 105

Grundsatzentscheidung des EuGH zum „Livestreaming“ von Fernsehsendungen

Fernsehsender können nach einer Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die Weiterverbreitung ihrer Sendungen durch ein anderes Unternehmen über das Internet (sogenanntes „Livestreaming“) verbieten, soweit die Weiterverbreitung eine „öffentliche Wiedergabe“ der Werke gem. der EU-Richtlinie 2001/29 darstellt.

Da ein Zugänglichmachen der Werke durch Weiterverbreitung einer terrestrischen Fernsehsendung über das Internet nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet, ist dies als „Wiedergabe“ i.S.d. Richtlinie zu betrachten. Die Wiedergabe erfolgt auch „öffentlich“, da sie Personen, die über einen Internetanschluss verfügen und erklären, Inhaber einer entsprechenden Fernsehempfangslizenz (hier: Großbritannien) zu sein, zugänglich ist. Infolgedessen kann eine solche Weiterverbreitung nicht ohne Erlaubnis der Urheber vorgenommen werden.

Urteil des EuGH vom 07.03.2013
C-607/11
K&R 2013, 245

XING-Geschäftskontakte als Betriebsgeheimnis

Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG ist es einer Person untersagt, zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dass er sich unbefugt

verschafft oder gesichert hat, zu verwerten. Das Arbeitsgericht Hamburg hat nun in einem ersten im Zusammenhang mit sogenannten sozialen Netzwerken stehenden Urteil entschieden, dass Kontakte in einem solchen Netzwerk Geschäftsgeheimnisse i.S.v. § 17 UWG darstellen können. Im konkreten Fall handelte es sich um Kontakte im Rahmen des sozialen Netzwerks XING, das ein Unternehmen zur Kundenakquise und -betreuung nutzte. Nach dieser Entscheidung kann einem aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Mitarbeiter untersagt werden, diese Firmenkontakte geschäftlich weiterhin für sich zu verwenden.

Urteil des ArbG Hamburg vom 24.01.2013
29 Ga 2/13
jurisPR-ITR 8/2013, Anm. 6

Widerrufsrecht gilt auch für gewerblichen Käufer

Räumt ein Internethändler seinen Kunden ein Widerrufsrecht ein, ohne dies auf Kaufverträge mit Verbrauchern zu beschränken, steht auch einem Unternehmer als Kunde das Recht zum Widerruf zu. In dem vom Amtsgericht Cloppenburg entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer für Energiesparerzeugnisse von einem Internethändler ein Fahrrad für knapp 3.000 Euro erworben. Das Gericht sah keinen Anlass, dem gewerblichen Käufer das auch ihm eingeräumte Widerrufsrecht zu beschränken.

Urteil des AG Cloppenburg vom 02.10.2012
21 C 193/12 - CR 2013, 127

Mietrecht

Aufklärungspflicht über die Ertragsfähigkeit einer Gewerbeimmobilie

Vermitteln die von dem Verkäufer einer Gewerbeimmobilie (hier Einkaufszentrum) angegebenen Mieteinnahmen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgrund besonderer Umstände ein falsches Bild über die Ertragsfähigkeit des Grundstücks, muss er den Käufer über diese Umstände aufklären, wenn sie für dessen Kaufentschluss erkennbar von Bedeutung sind. Ansonsten macht er sich gegenüber dem Käufer schadensersatzpflichtig.

Der Verkäufer darf sich daher nicht darauf beschränken, die zu den vertraglich garantierten Mieteinnahmen gehörenden Mietverträge vorzulegen. Er ist vielmehr auch zur Vorlage der Korrespondenz mit den Mietern verpflichtet, wenn diese für die Höhe des Mietertrags von Bedeutung ist. Dies bejahte der BGH hinsichtlich der Schreiben eines (Haupt-)Mieters, der sich das Recht vorbehalten hatte, noch nach dem Vertragsschluss innerhalb einer bestimmten Frist eine Nachverhandlung zur Anpassung des Mietvertrags zu verlangen.

Urteil des BGH vom 01.02.2013
V ZR 72/11 - GuT 2013, 15

Konkludenter Mietvertrag bei erfolgter Übergabe des Mietobjekts an Mieter

Der Eigentümer eines Wohn- und Geschäftshauses und ein Mietinteressent waren sich eigentlich über die wesentlichen Vertragspunkte wie die Höhe des Mietzinses einig. Gleichwohl scheiterten die Verhandlungen über den Abschluss eines beabsichtigten langfristigen Mietvertrags. Bereits vorher wurde das Objekt jedoch zur Nutzung übergeben. Der „Mieter“ zahlte in der Folgezeit die vorgesehene Miete und Nebenkosten sowie die Kaution.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe ging in diesem Fall vom konkludenten Zustandekommen eines Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aus, da sich die Parteien über wesentliche Regelungspunkte des Mietvertrags einig waren und durch die Übergabe des Mietobjekts den beiderseitigen Willen zum Vollzug des Mietverhältnisses zum Ausdruck gebracht hatten. Der konkludente Mietvertrag war daher als vorläufiger Vertrag anzusehen, der durch den langfristigen hätte ersetzt werden sollen.

Beschluss des OLG Karlsruhe vom 26.07.2012
9 U 18/12
MietRB 2013, 74

Fristlose Kündigung wegen Konkurrenztaetigkeit

Ein Arbeitgeber (Betrieb für Abflussrohrsanierungen) kann einem Arbeitnehmer (Rohrleitungsmonteur) fristlos kündigen, wenn dieser dem Unternehmen unerlaubt Konkurrenz macht, indem er für einen Kunden des Arbeitgebers Arbeiten ausführt und sich diese (ohne Rechnung) vergüten lässt.

Urteil des Hessischen LAG vom 28.01.2013
16 Sa 593/12
Pressemitteilung des Hessischen LAG

Behauptete Behindertendiskriminierung „ins Blaue hinein“

Will ein abgelehnter schwerbehinderter Stellenbewerber einen Entschädigungsanspruch wegen Diskriminierung geltend machen, muss er zumindest Indizien vortragen, die eine Nichteinstellung wegen seiner Behinderung nahelegen. Ergibt sich nach dem Verlauf des Vorstellungsgesprächs, bei dem auch ein Behindertenvertreter anwesend war, keinerlei Zusammenhang zwischen Schwerbehinderteneigenschaft und Ablehnung, hat eine Entschädigungsklage keine Aussicht auf Erfolg.

Urteil des BAG vom 21.02.2013
8 AZR 180/12
RdW Heft 6/2013, Seite VI

Unternehmer darf nicht nur in Teilzeit beschäftigen

Nach § 9 TzBfG (Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge) haben teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer bei Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes grundsätzlich einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Arbeitszeit. Dieser gesetzliche Anspruch wird dadurch unterwandert, dass ein Unternehmen Arbeit-

nehmer nur in einer von drei Schichten in Teilzeit mit einer Wochenarbeitszeit von 17 Stunden beschäftigt.

Für dieses vom Betriebsrat des Unternehmens beanstandete „Beschäftigungsmodell“ gab es in dem vom Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschiedenen Fall keinen sachlichen Grund. Die Befürchtung des betroffenen Arbeitgebers, des Logistikunternehmens UPS, es könnten in den Doppelschichten höhere Krankenstände und eine größere Zahl von Betriebsunfällen eintreten, ließ das Gericht nicht gelten, da die Unfallhäufigkeit nicht zwingend auf die höhere Arbeitszeit zurückzuführen ist. Wegen des Gesetzesverstößes war der Betriebsrat berechtigt, seine Zustimmung zum Abschluss einer Reihe befristeter Arbeitsverträge zu verweigern.

Urteil des LAG Stuttgart vom 21.03.2013
6 TaBV 9/12 - JURIS online

Arbeitszeitbetrug durch nachlässige Arbeitszeitdokumentation

Ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, für die Dokumentation seiner Arbeitszeit selbst zu sorgen, weil in dem Betrieb kein Zeiterfassungssystem existiert oder für bestimmte Arbeitnehmer nicht eingesetzt wird, stellt dies einen erheblichen Vertrauensvorschuss dar. Unterlässt ein Mitarbeiter die regelmäßigen Aufzeichnungen und dokumentiert er später aus der Erinnerung heraus Arbeitszeiten, bei denen er nachweislich nicht im Betrieb anwesend war, kann dies den Ausspruch einer fristlosen Kündigung rechtfertigen.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 15.11.2012
10 Sa 270/12
ArbRB 2013, 33

Keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit für GmbH-Geschäftsführer bei Insolvenz

Für Ansprüche aus einem einer Geschäftsführertätigkeit zugrunde liegenden Vertrag sind die ordentlichen Gerichte und somit nicht die Arbeitsgerichte zuständig. An der organschaftlichen Stellung des Geschäftsführers ändert auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nichts. Dieses macht aus gesetzlichen Vertretern des Insolvenzschuldners keine Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Beschluss des BAG vom 04.02.2013
10 AZB 78/12 - DB 2013, 521

Anfechtung einer unter nach Drohung mit einem Insolvenzantrag erfolgten Zahlung

Der Insolvenzverwalter kann eine Zahlung eines Insolvenzschuldners an einen Dritten anfechten, wenn die Zahlung durch eine Drohung des Gläubigers veranlasst

war, im Falle der Nichtzahlung Insolvenzantrag zu stellen (sog. inkongruente Leistung). Dies gilt auch dann, wenn die Drohung zurückhaltend formuliert war und dem Schuldner die Konsequenzen „zwischen den Zeilen“, aber dennoch hinreichend deutlich vor Augen geführt wurden.

Die Drohung wirkt auch dann fort, wenn die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, jedoch hinreichend zeitnah (hier ein Tag nach Fristablauf) beglichen wurde. Wer die Möglichkeit eines Insolvenzantrags zur Durchsetzung von Ansprüchen eines einzelnen Gläubigers missbraucht, erhält eine Leistung, die ihm nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung auf diesem Weg nicht zusteht.

Urteil des BGH vom 07.03.2013
IX ZR 216/12
WM 2013, 806

Kein Apple-Patent für „Wischbewegung“

Das Bundespatentgericht hat das zugunsten des amerikanischen Unternehmens Apple bestehende Patent zum Entsperrn eines Gerätes (Smartphone, Tablet) mittels einer „Wischbewegung“ in Deutschland für nichtig erklärt. Der offiziell als „Unlocking a device by performing gestures on an unlocked image“, in der deutschen Übersetzung „Entsperrung einer Vorrichtung durch Durchführung von Gesten auf einem Entsperrungsbild“ beschriebene Vorgang ist daher nicht mehr geschützt.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass dadurch nicht - wie es die Eintragung eines Patents verlangt - ein technisches Problem gelöst wird. Vielmehr wird durch die grafische Maßnahme lediglich die Bedienung für den Benutzer bequemer und anschaulicher gestaltet.

Urteil des BPatG München vom 04.04.2013
2 Ni 59/11 EP, 2 Ni 64/11 EP
Pressemitteilung des BPatG München

Irreführende Werbung mit „Statt“-Preis

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm ist die Werbung einer sogenannten Postenbörse mit einem nicht näher erläuterten „Statt“-Preis irreführend, wenn nicht klargestellt ist, um was für einen Vergleichspreis es sich bei dem durchgestrichenen Preis handelt. Eine solche Preiswerbung ist mehrdeutig und kann von einem durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher zum einen dahingehend verstanden werden, es handele sich bei dem durchgestrichenen um einen früher von der Postenbörse selbst geforderten Preis, der nunmehr gegenstandslos ist. Es könnte aber auch ein vom regulären Einzelhandel üblicherweise oder früher geforderter Preis oder die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers gewesen sein. Der Betreiber der Postenbörse wurde verurteilt, die beanstandete Werbung zu unterlassen.

Urteil des OLG Hamm vom 24.01.2013
4 U 186/12 - JURIS online

Abwehr unberechtigter Abmahnungen

Das Amtsgericht München hatte sich mit der häufig auftretenden Rechtsfrage zu befassen, ob ein wegen einer angeblichen Schutzrechtsverletzung oder eines vermeintlichen Wettbewerbsverstößes zu Unrecht Abgemahnter vom Abmahnenden die durch die zur Abwehr des Anspruchs angefallenen Kosten für einen Rechtsanwalt ersetzt verlangen kann.

Grundsätzlich gehört es zum allgemeinen Lebensrisiko, mit unberechtigten Forderungen konfrontiert zu werden, sodass eine Erstattungsfähigkeit von entsprechenden Rechtsverteidigungskosten nicht ohne Weiteres gegeben ist. Etwas anderes gilt jedoch insbesondere dann, wenn die Abmahnung aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten auf *offensichtlich* unzutreffenden Annahmen beruht und der Abmahnende bei deren Richtigstellung damit rechnen muss, dass die geltend gemachten Ansprüche unbegründet sind.

Urteil des AG München vom 19.11.2012
251 C 207/12 - JurPC Web-Dok. 63/2013

Zulässige Werbeaktion „Ware geschenkt, wenn es am [...] regnet“

Die von einem Möbel-Einrichtungshaus geplante Werbeaktion mit dem Slogan „Sie bekommen die Ware geschenkt, wenn es am [...] regnet“ stellt kein erlaubnispflichtiges Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrags dar.

Dies begründete der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Wesentlichen damit, dass bei einem Glücksspiel im eigentlichen Sinn für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Hier fehlte es bereits an der Erhebung eines „Einsatzes“ für die Teilnahme.

Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 09.04.2013
6 S 892/12
Pressemitteilung des VGH Baden-Württemberg

Kein „Einbau“ eines Wohngebäudes in ehemalige Scheune

Eine Baugenehmigung für ein Wohnhaus im Außenbereich einer Gemeinde und insbesondere in einem Landschaftsschutzgebiet zu erhalten, ist nahezu aussichtslos. Dies wollte ein Bauherr umgehen, indem er in eine in der freien Landschaft stehende ehemalige Tabakscheune aus Holz mit erheblichen Ausmaßen (ca. 40 m Länge, 8 m Breite und knapp 14 m Höhe) ein Wohngebäude so integrieren wollte, dass die Außenwände der Scheune die Fassade bilden und somit das massive Haus im Inneren von außen nicht sichtbar ist.

Bauamt und Verwaltungsgericht versagten gleichwohl die Erteilung einer Baugenehmigung. Da der massive Einbau über eigenständige Fundamente verfügen und

beträchtliche Maße aufweisen sollte, die zumindest dem eines Ein- oder Zweifamilienhauses entsprächen, entstände praktisch ein neues Gesamtgefüge, bei dem der bisherige Tabakschuppen aufgrund seines Volumens und der überwiegenden Baumasse nicht mehr die Hauptsache darstellen würde. Nach der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens sollte das Bauvorhaben nicht der zweckmäßigen Verwendung des Tabakschuppens und der Erhaltung seines Gestaltungswerts, sondern alleine Wohnzwecken dienen.

Urteil des VG Neustadt (Weinstraße) vom 26.02.2013
4 K 864/12.NW
JURIS online